Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LY250019-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

Beschluss und Urteil vom 1. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Kläger, Massnahmenkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin mag. iur. et lic. oec. publ. X._____

gegen

B._____,
Beklagte, Massnahmenbeklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (5. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Juni 2025; Proz. FE220068

Rechtsbegehren des Klägers, Massnahmenklägers und Berufungsklägers:
(angepasst anlässlich der Verhandlung vom 20. Januar 2025;
act. 5/122 S. 2-4 sinngemäss)

1. (…)

2. Der vorsorgliche Massnahmenentscheid vom 15. September 2022 sei rückwirkend mit Wirkung ab 1. Juli 2024 hinsichtlich der Ziffern 1 - 3 wie folgt abzuändern:

   a. Ziff. 1. 2. b) in Bezug auf die Obhut von C._____ neu: Die Obhut von C._____ sei dem Vater alleine zuzuteilen;

   b. Ziff. 1. 2. c) streichen, stattdessen neu: Auf die Regelung des Kontakts von C._____ zur Mutter sei zu verzichten;

   c. Ziff. 1. 3. streichen, stattdessen neu für C._____:

      Der Vater sei zu verpflichten, für alle Kosten von C._____ (Wohnkosten, Grundbetrag, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Ausbildungskosten, Mobilitätskosten, Kommunikationskosten etc.) aufzukommen;

   d. Ziff. 1. 3. streichen, stattdessen neu für D._____:

      i. Der Vater sei zu verpflichten, an den Unterhalt von D._____ folgende Beiträge zu bezahlen;

         1. von 19. August 2024 bis und mit 18. August 2025 CHF 415.– pro Monat zzgl. KZ;

         2. von 19. August 2025 bis und mit 18. August 2026 CHF 400.– zzgl. KZ bzw. bis zur Volljährigkeit am tt. September 2025, wenn D._____ sich nicht mehr in einer Erstausbildung befindet, oder sonst bis 18. August 2026;

         3. von 19. August 2026 bis 18. August 2027 CHF 380.– zzgl. KZ, wenn D._____ sich noch in Erstausbildung befindet;

ii. Im Übrigen sei die Beklagte zu verpflichten, für die laufenden Kosten von D._____ (Wohnkosten, Grundbetrag, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Ausbildungskosten, Mobilitätskosten, Kommunikationskosten etc.) aufzukommen;

e. Ziff. 1. 3. streichen, stattdessen neu für die ausserordentlichen Kosten: Die Parteien seien zu verpflichten, für ausserordentliche Kosten für C._____ und für D._____ hälftig aufzukommen, sofern sie der Auslage vorgängig zugestimmt haben und nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, hierfür aufkommen;

f. (…)

g. Ziff. 1. 4. streichen, stattdessen neu: Es sei festzustellen, dass keine persönlichen Ehegattenunterhaltsbeiträge geschuldet sind.

3. Es sei das Betreibungsamt Zürich anzuweisen, die Betreibungen Nr. 1 und 2 zu löschen.

4. Es seien dem Kläger an allfällige zukünftige Unterhaltsbeiträge von 1. Juli 2024 bis und mit Januar 2025 von D._____ i.H.v. CHF 13'125.– sowie von CHF 1'945.– für jeden weiteren Monat an allfällige zukünftige Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Die Beklagte sei zur Rückzahlung zuviel bezahlter persönlicher Unterhaltsbeiträge von CHF 14'000.– seit 1. Juli 2024 zu verpflichten, eventualiter seien diese an zukünftige Unterhaltsbeiträge anzurechnen.

5. Unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten zzgl. Mwst., eventualiter unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen mit der Hauptsache zu Lasten der Beklagten zzgl. Mwst.

Urteil des Einzelgerichtes:
(act. 4 S. 111 ff.)

1. In Abänderung von Dispositiv Ziffer 3 Abs. 1 der Verfügung vom 15. September 2022, wird die Obhut über C._____, geboren am tt. September 2007, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ab 19. August 2024 und für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens neu dem Kläger alleine zugeteilt.

   Die Obhut über D._____, geboren am tt. September 2007, verbleibt für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens weiterhin bei beiden Parteien gemeinsam.

2. In Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 Unterziffer 2 c.1) der Verfügung vom 15. September 2022 wird die Beklagte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens für berechtigt und verpflichtet erklärt C._____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:

   - an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, Schul- bzw. Arbeitsende bis Sonntagabend,
   - jeweils am ersten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr,
   - während der Hälfte der Ferien von C._____.

   Die Parteien haben die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Kläger in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Beklagten.

   Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache oder in Abhängigkeit von Wünschen und Bedürfnissen von C._____ werden vorbehalten.

3. Dispositiv Ziffer 1 Unterziffer 3 Abs. 3 der Verfügung vom 15. September 2022 wird wie folgt abgeändert:

   - Die Verpflichtung des Klägers, der Beklagten im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche

Beiträge an die Kinderkosten von C._____ zu bezahlen, fällt rückwirkend mit Wirkung ab 19. August 2024 dahin;

- Der Kläger wird rückwirkend für den Zeitraum ab 19. August 2024 bis 31. Dezember 2024 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens verpflichtet monatliche Beiträge an die Kinderkosten von D._____ in der Höhe von CHF 3'237.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt) (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen;

- Der Kläger wird rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 bis 30. September 2025 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens verpflichtet, monatliche Beiträge an die Kinderkosten von D._____ in der Höhe von CHF 3'639.– (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt) (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen;

- Der Kläger wird ab 1. Oktober 2025 bis 31. August 2026 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens verpflichtet, monatliche Beiträge an die Kinderkosten von D._____ in der Höhe von CHF 1'667.– (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen;

- Der Kläger wird ab 1. September 2026 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens verpflichtet, monatliche Beiträge an die Kinderkosten von D._____ in der Höhe von CHF 1'551.– (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen.

Die Beiträge sind an [die] Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange D._____ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

4. Dispositiv Ziffer 1 Unterziffer 3 Abs. 8 der Verfügung vom 15. September 2022 wird wie folgt abgeändert:

   Die Kinderkostenregelung gemäss Dispositivziffer 3 hiervor basiert auf der Annahme, dass sich C._____ mehrheitlich im Haushalt des Klägers aufhält und D._____ mehrheitlich im Haushalt der Beklagten.

5. In Ergänzung von Dispositiv Ziffer 1 Unterziffer 3 Abs. 1-8 der Verfügung vom 15. September 2022 wird der Kläger ab 1. Oktober 2025 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens verpflichtet, monatliche Beiträge an die Kinderkosten von C._____ in der Höhe von CHF 889.– (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen und der Tochter C._____ angemessene Wohnkosten zu entschädigen, wobei Wohnkosten in der Grössenordnung von jenen von D._____ als angemessen erscheinen.

   Diese Beiträge können, solange C._____ im Haushalt des Klägers lebt, wie bis anhin mittels Übernahme des Bedarfs von C._____ geleistet werden.

6. Dispositiv Ziffer 1 Unterziffer 4 Abs. 1 der Verfügung vom 15. September 2022 wird wie folgt abgeändert:

   - Der Kläger wird verpflichtet, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens rückwirkend für den Zeitraum ab 19. August 2024 bis 31. Dezember 2024 der Beklagten monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 2'467.– zu bezahlen;

   - Der Kläger wird verpflichtet, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 bis 30. September 2025 der Beklagten monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 2'566.– zu bezahlen;

- Der Kläger wird verpflichtet, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens für den Zeitraum ab 1. Oktober 2025 bis 31. März 2028 der Beklagten monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'227.– zu bezahlen;

- Der Kläger wird verpflichtet, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Scheidungsverfahrens ab 1. April 2028 der Beklagten monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 972.– zu bezahlen.

Die Ehegattenunterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

7. In Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung vom 11. April 2025 wird die E._____ AG, … [Adresse], angewiesen, die vom Kläger geschuldeten monatlichen Unterhaltsbeiträge für die Beklagte persönlich im Betrag von neu

   - CHF 2'566.–, ab sofort bis Ende September 2025,

   - CHF 1'227.– ab 1. Oktober 2025 bis 31. März 2028,

   - CHF 972.– ab 1. April 2028,

   jeden Monat vom Lohn des Klägers in Abzug zu bringen und direkt auf das Konto der Beklagten bei der UBS Switzerland AG (IBAN Nr. CH3) zu überweisen, **unter Androhung doppelter Zahlungspflicht und Art. 292 StGB im Unterlassungsfall**.

   Art. 292 StGB lautet wie folgt:
   "Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:
   Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Darüber hinaus wird die E._____ AG, … [Adresse] darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung vom11. April 2025 die Schuldernanweisung [recte: Schuldneranweisung] der Unterhaltsbeiträge für C._____ ersatzlos dahin fällt.

8. Auf den klägerischen Antrag um Verpflichtung der Parteien, für ausserordentliche Kosten für C._____ und für D._____ hälftig aufzukommen, sofern sie der Auslage vorgängig zugestimmt haben und nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, hierfür aufkommen, wird nicht eingetreten.

9. Auf das klägerische Gesuch um Anweisung des Betreibungsamts Zürich, die Betreibung Nr. 1 und 2 zu löschen, wird nicht eingetreten.

10. Die Beklagte anerkennt, dass der Kläger für den Zeitraum zwischen Juli 2024 und Januar 2025 jeweils monatliche Unterhaltsbeiträge im Umfang von CHF 4'360.– (CHF 2'360.– für D._____ und CHF 2'000.– für die Beklagte persönlich) bezahlt hat. In diesem Umfang sind die Unterhaltsbeiträge somit getilgt und um diesen Betrag werden die vom Kläger geschuldeten Unterhaltsbeiträge reduziert.

11. Auf das sinngemässe klägerische Gesuch um Bewilligung der Verrechnung der zuviel bezahlten Unterhaltsbeiträge mit zukünftigen Unterhaltsforderungen wird nicht eingetreten.

12. Auf das klägerische Gesuch um Rückforderung allenfalls zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge wird nicht eingetreten.

13. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen werden dem Endentscheid vorbehalten.

14. (Mitteilung).

15. (Rechtsmittel).

Berufungsanträge:

des Klägers, Massnahmenklägers und Berufungsklägers
(act. 2 S. 2 f.):

"1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Juni 2025 (Geschäfts-Nr. FE220068) in Bezug auf folgende Dispositivziffern aufzuheben:

   a. Dispositivziffer 3 in Bezug auf D._____ für die den Betrag von CHF 2'360.– pro Monat übersteigenden Unterhaltsbeiträge für die Zeitperiode von August 2024 bis und mit September 2025 (die Unterhaltsbeiträge für D._____ ab Oktober 2025 werden nicht angefochten und erwachsen in Rechtskraft; der Wegfall der Unterhaltspflicht für C._____ wird nicht angefochten und erwächst in Rechtskraft);

   b. Dispositivziffer 6;

   c. Dispositivziffer 7;

   d. Tbc Ziff. 8 9 und 11 und 12.

2. Stattdessen sei in Abänderung der Verfügung vom 15. September 2022 betreffend Vorsorgliche Massnahmen wie folgt zu entscheiden:

   a. Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt von D._____ folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

      i. Von 19. August bis 31. Dezember 2024: CHF 2'773.–;

      ii. Von 1. Januar 2025 bis 30. September 2025: CHF 2'916.–;

      iii. Von 1. Oktober 2025 bis 31. August 2026: CHF 1'667.–;

      iv. Ab 1. September 2026: CHF 1'551.–.

   b. Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Beklagten folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

      i. Von 19. August bis 31. Dezember 2024: CHF 1'217.–;

      ii. Von 1. Januar 2025 bis 30. September 2025: CHF 1'316.–;

      iii. Ab 1. Oktober 2025 sei festzustellen, dass keine persönlichen Ehegattenunterhaltsbeiträge geschuldet sind.

3. Es seien dem Kläger an allfällige zukünftige Unterhaltsbeiträge von 19. August 2024 bis und mit Juni 2025 Unterhaltsbeiträge von CHF 24'514.– für D._____ sowie von CHF 14'774.– für die Beklagte an allfällige zukünftige

Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Für alle weiteren Monate seien die nachgewiesenen Beträge ebenfalls anzurechnen, und dem Kläger sei vor Aktenschluss Gelegenheit zum Nachweis der bezahlten Unterhaltsbeiträge einzuräumen.

4. Es sei die Schuldneranweisung gem. Dispositivziffer 7 in Bezug auf die Anweisung zur Abführung von Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte ersatzlos aufzuheben (Die Aufhebung der Anweisung für C._____ wird nicht angefochten und erwächst in Rechtskraft).

5. Alles zu Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten, zzgl. MwSt. von 8.1%."

des Klägers, Massnahmenklägers und Berufungsklägers
(act. 17 S. 2 in Abänderung von act. 2):

"1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Berufung in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge von D._____ zufolge vollständiger Zahlung und zufolge Wegfall der Aktivlegitimation der Berufungsbeklagten gegenstandslos geworden ist.

2. Es sei das Verfahren in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für D._____ ohne Kostenfolge in Bezug auf die Gerichtskosten und ohne Ausrichtung einer Parteientschädigung an die Berufungsbeklagte am Protokoll abzuschreiben."

der Beklagten, Massnahmenbeklagten und Berufungsbeklagten (act. 13 S. 2):

"1. Die Berufung vom 23. Juni 2025 des Berufungsklägers sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer) zu Las[t]en des Berufungsbeklagten [recte: Berufungsklägers]."

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Die Parteien sind seit dem tt. Januar 2007 verheiratet (act. 5/19) und leben seit spätestens 1. Februar 2020 getrennt (act. 5/33). Aus der Ehe sind die Kinder D._____ und C._____ hervorgegangen, welche am tt. September 2025 volljährig geworden sind (act. 5/19). Tochter C._____ ist Mutter eines im mm.2023 geborenen Kindes (act. 5/91/1 S. 4).

1.2. Die Parteien führten vor dem Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) bereits ein Eheschutzverfahren (EE190249-L, abgeschlossen mit Urteil vom 15. November 2019) sowie ein Verfahren zur Abänderung des Eheschutzes (EE210126-L, abgeschlossen mit Urteil vom 15. Juli 2021, in welchem eine Vereinbarung vom 12. Juli 2021 genehmigt/davon Vormerk genommen worden ist; act. 5/3). Am 1. Februar 2022 reichte der Kläger, Massnahmenkläger und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (act. 5/1). Mit Eingabe vom 17. Mai 2022 (Datum Poststempel) stellte er ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens, womit er eine Abänderung des zweiten Eheschutzentscheides vom 15. Juli 2021 forderte (act. 5/23). Die Vorinstanz genehmigte mit Verfügung vom 15. September 2022 eine Vereinbarung der Parteien vom 28. Juni 2022 betreffend vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens in Bezug auf die Kinderbelange und nahm im Übrigen von dieser Vormerk, wobei mit dieser Vereinbarung alle bis dahin im Eheschutz- und Abänderungsverfahren getroffenen Vereinbarungen aufgehoben und ersetzt wurden. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Berufungskläger zur Leistung von Ehegattenunterhalt an die Beklagte, Massnahmenbeklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Berufungsbeklagte) für die Dauer des Getrenntlebens im Umfang von Fr. 2'000.– sowie zu monatlichen Beiträgen an die Kinderkosten bei der Berufungsbeklagten und zwar für C._____ in Höhe von Fr. 1'350.– und für D._____ in Höhe von Fr. 2'360.–. In dieser Vereinbarung einigten sich die Parteien auch darauf, dass beim Berufungskläger von einem monatlichen Einkommen von Fr. 20'000.– bestehend aus selbständiger Tätigkeit und Mieteinnahmen auszugehen sei (act. 5/33). Mit Eingabe

vom 10. Juni 2024 liess der Berufungskläger ein Gesuch um Abänderung des Massnahmenentscheides im Scheidungsverfahren vom 15. September 2022 stellen (act. 5/89). Die Vorinstanz erliess nach durchgeführtem Abänderungsverfahren (vgl. im Einzelnen act. 4 S. 6 ff.) den eingangs wiedergegebenen Massnahmenentscheid vom 6. Juni 2025 (act. 4 [Aktenexemplar] = act. 5/174).

1.3. Mit Eingabe vom 23. Juni 2025 erhob der Berufungskläger bei der Kammer Berufung gegen die Verfügung vom 6. Juni 2025 (act. 2; vgl. Rechtsbegehren eingangs; zur Rechtzeitigkeit act. 5/176). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1-181). Mit Beschluss vom 1. Juli 2025 wurde der Antrag des Berufungsklägers auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und dem Berufungskläger ein Kostenvorschuss von Fr. 3'200.– auferlegt (act. 6), welcher fristgerecht einging (act. 8). Mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 wurde Frist zur Berufungsantwort angesetzt (act. 11). Am 20. November 2025 reichte die Berufungsbeklagte die Berufungsantwort ein (act. 13). Mit Verfügung vom 24. November 2025 wurde dem Berufungskläger Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (act. 15). Am 15. Dezember 2025 reichte der Berufungskläger eine Stellungnahme ein, in welcher er seine Rechtsbegehren abänderte (act. 17). Mit Verfügung vom 21. Januar 2026 wurde der Berufungsbeklagten Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (act. 19). Am 2. Februar 2026 reichte der Berufungskläger eine ergänzende Stellungnahme ein (act. 21). Mit Verfügung vom 10. Februar 2026 wurde der Berufungsbeklagten eine weitere Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt und darauf hingewiesen, dass das Verfahren in die Phase der Urteilsberatung übergehe (act. 24). Am 27. Februar 2026 ging eine Stellungnahme der Berufungsbeklagten ein (act. 28; datiert vom 26. November 2026 [Poststempel / recte: 26. Februar 2026]), welche wiederum dem Berufungskläger zugestellt wurde, der mit Schreiben vom 19. Juni 2026 erklärte, er halte an seinen bisherigen Ausführungen vollumfänglich fest (act. 30-32). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

2.1. Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Gegenstand des vorliegen-

den Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Abänderung der Unterhaltspflicht des Berufungsklägers. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor (vgl. BGE 133 III 393 E. 2., BGer 5A_740/2009 vom 2. Februar 2010 E. 1.). Der Berufungsstreitwert von Fr. 10'000.– (Art. 308 Abs. 2 ZPO) ist gegeben (vgl. E. 11.3. nachfolgend).

2.2. Die Berufungsinstanz verfügt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht über volle Kognition, d.h. es kann sowohl unrichtige Rechtsanwendung als auch unrichtige Feststellung des Sachverhalts beanstandet werden (Art. 310 ZPO); soweit Ermessensausübung in Frage steht, kann auch Unangemessenheit gerügt werden (vgl. BGer 5D_113/2016 vom 26. September 2016 E. 4.2.). Den Berufungskläger trifft dabei eine Begründungspflicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Er hat sich sachbezogen mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen darzulegen, warum dieser in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein soll. Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Innerhalb des so definierten Prüfprogramms ist die Berufungsinstanz aber weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen kann (BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1.). Die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 145 III 324 E. 6.1; BGE 142 III 433 E. 4.3.2 m.w.H.).

2.3. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch dann berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Gilt jedoch wie in Kinderbelangen die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO), so können neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Für die Sachverhaltsfeststellung beim ehelichen Unterhalt gilt die Untersuchungsmaxime (Art. 271 lit. a i.V.m. Art. 272 i.V.m. Art. 276 Abs. 1 ZPO), allerdings lediglich im Sinne der beschränkten bzw. sozialen Untersuchungsmaxime (BGE 147 III 301 E. 2.2 m.w.H.). Sofern die Kinder- und die ehelichen Unterhaltsbeiträge beide von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen abhängen, bilden sie mit Bezug auf die Leistungsfähigkeit ein Ganzes, dessen einzelne Teile nicht vollständig unabhängig voneinander festgesetzt werden können. Feststellungen aufgrund des für den Kindesunterhalt geltenden (uneingeschränkten) Untersuchungsgrundsatzes müssen deshalb auch beim gleichzeitig zur Diskussion stehenden persönlichen Unterhalt Berücksichtigung finden (BGE 128 III 411 E. 3.2.2; BGer 5A_245/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2.1.). Vorliegend ist nur noch der eheliche Unterhalt zu prüfen (vgl. E. 4. nachfolgend). Es bleibt somit Aufgabe der Parteien, den entscheidrelevanten Sachverhalt vorzutragen und Beweise rechtzeitig beizubringen. Das Gericht trifft lediglich eine verstärkte Fragepflicht, wobei es sich aber bei anwaltlich vertretenen Parteien zurückzuhalten hat (BGE 141 III 569 E. 2.3.1).

3. Änderung der Eheschutzmassnahmen im Scheidungsverfahren

3.1. Eine Abänderung der Eheschutzmassnahmen im Scheidungsverfahren setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB). Vorausgesetzt wird eine wesentliche und dauernde Veränderung. Eine Abänderung ist ferner angezeigt, wenn die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmenentscheid zu Grunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben oder wenn sich der Entscheid nachträglich im Ergebnis als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Eheschutzgericht die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren. Ausgeschlossen ist eine Abänderung grundsätzlich im

Falle, dass die Parteien sich bei Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung zur Bewältigung einer unsicheren Sachlage vergleichsweise auf den Sachverhalt verständigten, welcher der Unterhaltsberechnung zu Grunde zu legen ist (sogenanntes caput controversum). Vorbehalten bleiben nur neue Tatsachen, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, die aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienen (BGer 5A_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 4.1. und E. 4.2. m.w.H.).

3.2. Die Vorinstanz bejahte eine Änderung der Verhältnisse aufgrund der Geburt des Enkelkindes durch die minderjährige Tochter C._____ und der neuen Wohnsituation der Tochter C._____ (diese wohne neu beim Berufungskläger mit ihrem Kind).

3.3. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind, wenn ein Abänderungsgrund vorliegt, auch alle anderen Parameter zu aktualisieren. Es ist aber nicht zu prüfen, ob die Berücksichtigung einzelner Parameter im Ursprungsentscheid bzw. deren Gewichtung fehlerhaft ist (STAUB, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, Rz. 352 f.).

4. Berufungsrügen mit Bezug zur Tochter D._____
(Berufungsanträge Ziffer 1 lit. a, Ziffer 2 lit. a und Ziffer 3 teilweise)

4.1. Der Berufungskläger reichte am 15. Dezember 2025 eine Stellungnahme ein, wonach er seine Anträge in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge an D._____ abändere. Der Berufungskläger machte geltend, dass er den laufenden Barunterhalt für D._____ von monatlich Fr. 2'360.– (Höhe gemäss der Vereinbarung vom 28. Juni 2022) bis zur Volljährigkeit am tt. September 2025 vollständig an die Berufungsbeklagte bezahlt habe (act. 17 Rz. 2). Seit der Volljährigkeit überweise er die Unterhaltsbeiträge an D._____ (act. 17 Rz. 3). Auch die von der Vorinstanz rückwirkend verfügte Nachzahlung habe er vollständig an D._____ überwiesen (act. 17 Rz. 4). Der Berufungskläger reichte Überweisungsbelege per 1. Oktober 2025, 3. November 2025 und 1. Dezember 2025 in Höhe von je Fr. 1'667.– (gemäss angefochtenem Entscheid vom 6. Juni 2025) an D._____ (act. 18/1) sowie einen Überweisungsbeleg per 12. November 2025 über eine Zahlung von

Fr. 15'386.77 an D._____ ein (act. 18/2). Aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit habe die Berufungsbeklagte ihre Aktivlegitimation verloren. Das Verfahren sei in Bezug auf D._____ gegenstandslos geworden und am Protokoll abzuschreiben. Auf die Erhebung von Gerichtskosten und die Zusprechung einer Parteientschädigung sei zu verzichten (act. 17 S. 2 f.).

4.2. Die Berufungsbeklagte ist der Ansicht, es handle sich um unechte Noven. Die eingereichten Zahlungsbelege würden die versäumte rechtzeitige Behauptung nicht ersetzen. Es könne deshalb weder eine Gegenstandslosigkeit noch ein Wegfall der Aktivlegitimation der Berufungsbeklagten angenommen werden (act. 28 S. 3 f.).

4.3. Die zwei gemeinsamen Kinder der Parteien sind nach Einreichung der Berufung während des Berufungsverfahrens volljährig geworden. Das Gericht kann grundsätzlich die Unterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit der Kinder hinaus festlegen (Art. 133 Abs. 3 ZGB). Wird das Kind während des hängigen Scheidungs- oder Eheschutzverfahrens volljährig, kann ein Elternteil auch den Unterhalt des volljährigen Kindes im eigenen Namen und in Prozessstandschaft geltend machen. Dies setzt jedoch die Zustimmung des Kindes zur Prozessstandschaft voraus (BGE 129 III 55 E. 3.; vgl. auch BGer 5C.277/2001 vom 19. Dezember 2002 E. 1.4.2, wonach diese Rechtsprechung auch bei Abänderungsklagen gilt). Ist ein eherechtliches Verfahren rechtshängig und wird das Kind während des Verfahrens volljährig, ist es dazu anzuhören, ob es weiterhin mit der Vertretung durch einen Elternteil im Sinne einer Prozessstandschaft und mit dessen beantragtem Unterhalt einverstanden ist (BGE 129 III 55 E. 3.1.5; BK ZPO-SPYCHER/SCHEIDEGGER, 2. Aufl. 2026, Art. 298 N 5). Ohne Zustimmung fehlt dem Elternteil die Aktivlegitimation.

4.4. Der Berufungskläger hat in seinem ersten Rechtsbegehren seiner Berufungsschrift bezüglich der Kinderunterhaltsbeiträge nur den Unterhalt für D._____ von August 2024 bis und mit September 2025 angefochten. Während dieses Zeitrahmens war D._____ noch nicht volljährig. Nach BGE 129 III 55 E. 3.1.5 ist davon auszugehen, dass für den Zeitraum bis zum Eintritt der Volljährigkeit im September 2025 keine Zustimmung durch das Kind notwendig ist und die Aktivlegiti-

mation der Berufungsbeklagten noch besteht. Somit kann allein gestützt auf den Eintritt der Volljährigkeit keine Gegenstandslosigkeit für Unterhaltsbeiträge vor diesem Zeitpunkt angenommen werden. Es steht dem Berufungskläger allerdings zu, seine Berufung in Teilen zurückzuziehen, was er sinngemäss tut, indem er deren Abschreibung in Bezug auf D._____ verlangt. Die Berufungsbeklagte hat kein Rechtsmittel eingelegt, womit sie auch nicht verlangen kann, dass über einen bestimmten Antrag des Berufungsklägers (konkret den Unterhalt für D._____ von August 2024 bis und mit September 2025) ein Berufungsverfahren durchgeführt wird. Indem die Berufungsbeklagte kein Rechtsmittel eingelegt hat, hat sie den Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt akzeptiert. Indem der Berufungskläger sein Rechtsmittel in Bezug auf D._____ als gegenstandslos abgeschrieben haben möchte, akzeptiert er ebenfalls den Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt. Damit hat es in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge an die Kinder während des Scheidungsverfahrens sein Bewenden mit dem vorinstanzlichen Entscheid.

4.5. Die Berufung des Berufungsklägers ist in Bezug auf das Rechtsbegehren Ziffer 1 lit. a, Ziffer 2 lit. a und Ziffer 3 (in Bezug auf D._____) als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Damit werden die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge für D._____ rechtskräftig. Sollte D._____ der Ansicht sein, dass diese noch nicht vollständig getilgt sind, so könnte sie eine solche Forderung direkt, allenfalls auf dem Weg der Betreibung, gegen den Berufungskläger durchsetzen (vgl. BGE 142 III 78 E. 3.).

5. Nichteintreten auf Berufungsantrag Ziffer 1 lit. d

Der Berufungskläger beantragt in Ziffer 1 lit. d die Aufhebung der Ziffern 8, 9 und 11 und 12 des angefochtenen Entscheids. In den angegebenen Dispositivziffern ist die Vorinstanz auf mehrere Anträgen des Berufungsklägers nicht eingetreten (act. 4 S. 116). Der Berufungskläger stellt keine Anträge, wie die Rechtsmittelinstanz diesbezüglich entscheiden soll. Ausser mit Bezug auf Dispositivziffer 11 (vgl. dazu sogleich unten 6) ergibt sich auch nichts Konkretes aus seiner Begründung. Auf den entsprechenden Antrag des Berufungsklägers gemäss Ziff. 1 lit. d (beantragte Aufhebung der Dispositivziffern 8, 9, und 12) ist daher nicht einzutreten.

6. Rüge H: Anrechnung bezahlter Unterhaltszahlungen (Noven)

6.1. Der Berufungskläger reichte mit der Berufungsschrift Überweisungsbelege für Unterhaltszahlungen von August 2024 bis und mit Juni 2025 ein (act. 3/7). Konkret reichte er mit Berufungsschrift folgende Überweisungsbelege an die Berufungsbeklagte ein: per 2. August 2024/ 2. September 2024/ 1. Oktober 2024/ 1. November 2024/ 2. Dezember 2024 und 3. Januar 2025 in Höhe von je Fr. 4'360.–; per 3. Februar 2025/3. März 2025 und 1. April 2025 in Höhe von je Fr. 2'360.–; zwei Überweisungen am 5. Mai 2025 von total Fr. 3'350.–; eine Überweisung am 2. Juni 2025 von Fr. 2'360.– und zwei Überweisungen am 3. Juni 2025 von total Fr. 3'350.–. Ab Februar 2025 bis zum Datum der Berufungsschrift seien ihm Fr. 14'774.– an den Unterhalt der Berufungsbeklagten anzurechnen, wobei dies ab Oktober 2025 als Eventualantrag zu verstehen sei, da ab diesem Zeitpunkt kein Unterhalt an die Berufungsbeklagte mehr geschuldet sei (act. 2 Rz. 54-56). Der Berufungskläger gab an, bis zum Ende des Berufungsverfahrens laufend die Belege nachliefern zu wollen, was er indes nicht tat (act. 2 Rz. 56).

6.2. Die Vorinstanz erwog, dass die Berufungsbeklagte anerkannt habe, dass der Berufungskläger von Juli 2024 bis und mit Januar 2025 die monatlichen Unterhaltsbeiträge an D._____ und die Berufungsbeklagte bezahlt habe. Ab Februar 2025 bestehe allerdings noch keine Gewissheit, ob die Unterhaltsbeiträge nach wie vor bezahlt würden (act. 4 S. 110).

6.3. Die Berufungsbeklagte äusserte sich zur Anrechnungsthematik nicht (act. 13 Rz. 92).

6.4. Wird eine Partei rückwirkend zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, so ist es grundsätzlich zulässig, dass das Gericht bereits geleistete Unterhaltsbeiträge anrechnet (BGE 138 III 583 E. 6.1.1; BSK ZGB I-ISENRING/KESSLER, 7. Aufl. 2022, Art. 173 N 11). Es liegt in der Mitwirkungspflicht der unterhaltsverpflichteten Partei, diese zu behaupten, zu beziffern und soweit möglich zu belegen (vgl. BGE 140 III 485 E. 3.3).

6.5. Die Überweisungsbelege für die Zahlungen ab Februar 2025 sind (unter Geltung der Maximen für den Ehegattenunterhalt) verspätet und nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO).

7. Rüge C: Einkommen des Berufungsklägers

7.1. Die Rügen hinsichtlich des Einkommens des Berufungsklägers werden aufgrund teilweiser Abschreibung des Verfahrens hinfällig. Selbst wenn dem Berufungskläger das von ihm beantragte tiefere Einkommen angerechnet würde, wäre er ohne Weiteres immer noch in der Lage, die Unterhaltsbeiträge an die Berufungsbeklagte zu leisten.

7.2. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der klägerische Berufungsantrag in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für D._____ auch widersprüchlich wäre. Während der Berufungskläger in Ziffer 1 lit. a um Aufhebung von Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung in Bezug auf D._____ für die den Betrag von Fr. 2'360.– pro Monat übersteigenden Unterhaltsbeiträge für die Zeit von August 2024 bis September 2025 beantragt, verlangt er zugleich in Ziffer 2 lit. a i) und ii) für die nämliche Zeit die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen, die über Fr. 2'360.– liegen, nämlich Fr. 2'773.– für die Zeitperiode 19. August bis 31. Dezember 2024 und Fr. 2'916.– für die Zeitperiode 1. Januar bis 30. September 2025.

7.3. Weiter hielt der Berufungskläger im Berufungsantrag Ziffer 1 lit. a ausdrücklich fest, die Unterhaltsbeiträge für D._____ ab Oktober 2025 seien nicht angefochten, beantragt indes zugleich in Ziffer 2 lit. a iii) und iv) in Abänderung der angefochtenen Verfügung für D._____ ab Oktober 2025 die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen in der von der Vorinstanz verfügten Höhe. Mangels Rechtsschutzinteresses wäre daher auf den klägerischen Berufungsantrag Ziffer 2 lit. a iii) und iv) auch nicht einzutreten.

8. Rüge D: Einkommen der Berufungsbeklagten

8.1. Die Berufungsbeklagte arbeitet unbestrittenermassen als Betreuerin in einer E._____-Tageseinrichtung und betreut dort Kinder von 0 bis 3 Jahren. In den

Jahren 2024/2025 hat sie berufsbegleitend einen E._____-Kurs in F._____ [Stadt in Osteuropa] absolviert.

8.2. Der Berufungskläger rügt, dass bei der Berufungsbeklagten vom August 2024 bis September 2025 die Ausbildungskosten nicht als Lohnbestandteil aufgerechnet worden seien. Ab Oktober 2025 werde vom Lohn der Berufungsbeklagten ein Abzug von monatlich Fr. 250.– getätigt, welcher höchstwahrscheinlich nicht anfalle (act. 2 Rz. 14). Die Berufungsbeklagte sei als "caregiver without pedagogical education" angestellt. Die Arbeitgeberin der Berufungsbeklagten habe dieser freigestellt, ob sie eine E._____-Ausbildung absolvieren wolle. Die Arbeitgeberin habe die Ausbildung aber bezahlt (act. 2 Rz. 15 f.). Das Einkommen sei deshalb um die Ausbildungskosten zu erhöhen (act. 2 Rz. 17). Die Vorinstanz habe ausserdem fälschlicherweise angenommen, dass die Berufungsbeklagte eine dreijährige Rückzahlungspflicht ab Oktober 2025 treffe (act. 2 Rz. 25 f.). Es sei so, dass die Frist bereits seit Juni 2023 laufe, womit – wenn die Berufungsbeklagte im Oktober 2025 eine neue Stelle anträte – nur noch ein Abzug während 8 Monaten vorzunehmen sei (act. 2 Rz. 26). Zudem habe die Berufungsbeklagte die Kosten auf EUR 8'000.– bis EUR 9'000.– beziffert, der Durchschnitt von EUR 8'500.– entspreche lediglich Fr. 7'989.– (act. 2 Rz. 27). Es gebe ausserdem keinen Grund zur Annahme, dass die Berufungsbeklagte die Lohnerhöhung nicht bei ihrer jetzigen Arbeitgeberin erhalten könne (act. 2 Rz. 28 f.).

8.3. Die Vorinstanz erwog, dass das Einkommen der Berufungsbeklagten im Jahr 2024 gemäss Lohnausweis Fr. 44'930.40 netto, d.h. monatlich Fr. 3'744.– netto, betragen habe (act. 4 S. 44). Die Weiterbildungskosten seien nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen, da nicht behauptet worden sei, dass die Berufungsbeklagte die Wahl zwischen höherem Einkommen oder Übernahme der Weiterbildungskosten gehabt habe (act. 4 S. 43). Die Vorinstanz ging allerdings davon aus, dass ein Rückzahlungsvorbehalt bis Ende März 2028 andauere und sich die Schulden (bei vorzeitiger Kündigung) monatlich um Fr. 250.– reduzieren würden. Da der Berufungsbeklagten ab Oktober 2025 ein höheres hypothetisches Einkommen anzurechnen sei, habe sie allenfalls die Stelle zu wechseln, und die Fr. 250.– seien reduzierend zu berücksichtigen. Das hypothetische (Netto-)Ein-

kommen betrage deshalb ab 1. Oktober 2025 Fr. 4'430.– und ab 1. April 2028 (nach Ablauf der dreijährigen Frist um Fr. 250.– erhöht) Fr. 4'680.– (act. 4 S. 53).

8.4. Die Berufungsbeklagte ist der Ansicht, dass die Übernahme von Ausbildungskosten durch einen Arbeitgeber unterhaltsrechtlich keinen Lohnbestandteil darstelle (act. 13 Rz. 49). Die Leistung ihrer Arbeitgeberin habe ausschliesslich berufsfördernden Zweck und ihr fliesse kein zusätzliches Einkommen zu (act. 13 Rz. 53). Es liege kein geldwerter Vorteil vor, den sie hätte wählen können. Die Ausbildung sei Bedingung für die aktuelle Anstellung gewesen (act. 13 Rz. 56). Im Falle der Kündigung bestehe eine Rückzahlungspflicht bis Frühjahr 2028 (act. 13 Rz. 64). Es bestehe keine Aussicht auf Lohnerhöhung bei ihrer Arbeitgeberin (act. 13 Rz. 69). Sie (die Berufungsbeklagte) habe nur die E._____-Ausbildung (für 0-3 jährige Kinder) und keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung, womit der Vergleich mit einer Anstellung als Fachperson Betreuung nicht haltbar sei (act. 13 Rz. 72 ff.). Sie könne nach Abschluss auch innerhalb des E._____-Systems keine Kinder einer höheren Altersstufe unterrichten (act. 13 Rz. 73).

8.5. Die Vorinstanz hatte die Unterlagen zum Einkommen der Berufungsbeklagten mit Verfügung vom 20. Januar 2025 edieren lassen (act. 5/126; Arbeitsvertrag, Zusatzvereinbarung zur Ausbildung, Lohnausweis 2024 sowie Auskunft über allfällige Lohnerhöhung ab Frühjahr 2025). Gemäss Lohnausweis 2024 (act. 5/129/1) erzielte die Berufungsbeklagte im Jahr 2024 einen Lohn von brutto Fr. 50'400.– bzw. netto Fr. 44'930.40. Gemäss Arbeitsvertrag mit der G._____ GmbH vom Mai 2022 (unterzeichnet am 6. Mai, 8. Mai und 5. Juli 2022) ist die Berufungsbeklagte seit 1. Juni 2022 zu 90 % und gemäss angepasstem Arbeitsvertrag vom November 2022 (unterzeichnet am 1./2. November 2022) seit 1. November 2022 zu 100 % als Betreuungsperson in der Kindertagesstätte angestellt (act. 5/129/2-3). Die Arbeitsverträge der Berufungsbeklagten sind missverständlich, da die unterzeichnenden Parteien teilweise das europäische, teilweise das amerikanische Datumsformat verwendet haben. Aus dem Kontext sowie dem "Signature Certificate" des digitalen Signaturanbieters lassen sich die Daten aber soweit nachvollziehen. Der angegebene monatliche Bruttolohn von Fr. 4'200.– im zweiten Arbeitsvertrag ab 1. November 2022 deckt sich mit dem Lohnausweis

2024. Gemäss Zusatz zum Arbeitsvertrag vom 11. Juni 2023 vereinbarten die Berufungsbeklagte und ihre Arbeitgeberin was folgt: "Sollte der Arbeitnehmer die Gesellschaft verlassen, so hat er der Gesellschaft die Weiterbildungskosten zu erstatten. Die Kosten werden um ein Drittel für jedes abgelaufene Jahr Beendigung der angesetzten Ausbildungszeit reduziert, und ersetzt damit die vorherige Regelung von 20% pro Jahr…. (sic)". Der massgebliche Stichtag sei der letzte Tag des letzten Monats des Arbeitsverhältnisses (act. 5/129/4). Zur Lohnentwicklung führte die Arbeitgeberin aus, dass bislang keine Vereinbarung über eine solche getroffen worden sei, was daran liege, dass die Arbeitgeberin auch die Reise- und Unterkunftskosten für die Ausbildung in F._____ übernommen habe (act. 5/128).

8.6. Der Berufungskläger moniert, dass die Berufungsbeklagte keiner Verpflichtung unterlegen habe, die Ausbildung zu absolvieren (act. 2 Rz. 16). Selbst wenn dieser Auffassung gefolgt würde, führte dies nicht automatisch dazu, dass die Ausbildungskosten als Lohnbestandteil aufzurechnen wären. Vielmehr könnte eine Weiterbildungsentschädigung der Arbeitgeberin bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, S. 157 f.). Es wäre auch nicht sinnig, die Kurskosten als Einkommen aufzurechnen und zugleich einen Abzug für eine geplante Rückzahlung derselben Kurskosten vorzunehmen. Die Vorinstanz ging von einer Rückzahlungsverpflichtung für die Kurskosten in Höhe von Fr. 9'000.– aus, d.h. dividiert durch 36 Monate von monatlich Fr. 250.–. Der Berufungskläger rügt zu Recht, dass die Berufungsbeklagte einen Eurobetrag nannte (Protokoll Vorinstanz S. 129 und S. 132). Der von der Berufungsbeklagten mehrfach genannte Betrag von EUR 9'000.– beträgt gemäss aktuellem Wechselkurs rund Fr. 8'250.– und damit deutlich weniger als Fr. 9'000.–. In der Zusatzvereinbarung wird der konkrete Betrag (Höhe sowie Währung) allerdings nicht genannt. Hervor geht einzig, dass sich die Rückzahlungspflicht nicht monatlich, sondern jährlich reduzieren soll. Es erscheint fraglich, ob die Arbeitgeberin die Rückzahlung gestützt auf die Zusatzvereinbarung erfolgreich durchsetzen könnte.

8.7. Die von der Vorinstanz angenommenen (hypothetischen) Einkommenshöhen sind insgesamt – selbst wenn keine Rückzahlungspflicht angenommen würde

– nicht zu beanstanden, da in erster Linie vom derzeit effektiv ausbezahlten Nettolohn auszugehen ist und der Berufungsbeklagten eine stufenweise Erhöhung ihres Einkommens (durch Lohnverhandlungen mit ihrer Arbeitgeberin oder einen Stellenwechsel) zu gewähren ist. Die Berufungsbeklagte wurde in der vorinstanzlichen Parteibefragung im Rahmen der Massnahmenverhandlung nicht zu ihrem beruflichen Werdegang vor Eheschliessung befragt. Gemäss eigenen Angaben in der Klageantwort der Berufungsbeklagten habe sie ein Studium im Bereich Hotel-Management begonnen (aber nicht abgeschlossen), dann geheiratet und ihre in dieser Ehe geborenen Kinder betreut, ab ca. 1999 wieder ausserhäuslich gearbeitet, ab 2005 zu 100 % in einem Warenhaus. Nach der Scheidung von ihrem Ex-Ehemann sei sie im Juli 2006 von den Vereinigten Staaten in die Schweiz zum Berufungskläger übersiedelt (act. 5/53 Rz. 66 f.). Der Berufungskläger bezeichnete die Schilderung des Lebenslaufs als nicht wahrheitsgetreu und bringt vor, die Berufungsbeklagte sei nicht ökonomisch selbständig gewesen, sondern habe auf Kosten des Ex-Mannes bzw. dessen Familie gelebt (act. 5/62 Rz. 58 ff.). Vor Berufungsinstanz im Massnahmenverfahren macht der Berufungskläger nicht mehr geltend, dass der Lohn der Berufungsbeklagten hypothetisch gemäss Lohntabelle der Zürcher Volksschulen (vgl. act. 5/89 Rz. 29) festzusetzen sei, sondern rügt lediglich die konkrete Berechnung ihres Lohnes als E._____-Betreuungsperson in der bestehenden Anstellung. Nachdem die Berufungsbeklagte gemäss übereinstimmenden Parteibehauptungen nach der Eheschliessung im Januar 2007 bis mindestens 2019, d.h. mindestens 12 Jahre, nicht erwerbstätig gewesen ist, offenbar kaum Deutschkenntnisse hat und angesichts ihres Alters, ist nicht davon auszugehen, dass sie während des Scheidungsverfahrens ein höheres Einkommen als von der Vorinstanz angenommen erzielen kann.

8.8. Die Vorinstanz führte aus, dass gemäss Lohnbuch 2024 (S. 563) eine Kleinkinderzieherin/Fachperson Betreuung ohne anerkannte Ausbildung in der Stadt Zürich jährlich durchschnittlich Fr. 55'445.– brutto (13 x Fr. 4'265.–) verdiene; mit einer anerkannten Berufsbildung (ohne Zusatzausbildung) erhöhe sich dieser Lohn auf Fr. 60'086.– brutto (13 x Fr. 4'622.–). In der Auflage von 2025 wird für ungelerntes Betreuungspersonal in der Stadt Zürich ein Jahreslohn von Fr. 56'862.– brutto (13 x Fr. 4'374.–) als Durchschnittswert angegeben (Lohnbuch

2025, S. 578). Die hypothetischen Einkommen der Vorinstanz von netto Jahreslohn Fr. 53'160.– (brutto Fr. 62'520.–) bzw. Fr. 56'160.– (ab April 2026) (act. 4 S. 53) erscheinen somit in keiner Weise unangemessen. Zumal es der Berufungsbeklagten zumutbar und tatsächlich möglich ist, auch ausserhalb des E._____-Systems zu arbeiten, die Berufungsbeklagte aber ausschliesslich in Kindertagesstätten oder ähnlichen Betreuungseinrichtungen arbeiten kann, welche ein englischsprachiges Programm anbieten, womit ihre Stellensuche stark eingeschränkt wird.

9. Rüge E: Überschussberechnung

9.1. Der Berufungskläger rügt, dass der Berufungsbeklagten ein Anteil am Überschuss von Fr. 1'000.– zugesprochen worden sei (act. 2 Rz. 30-35).

9.2. Die Vorinstanz erwog, dass der Berufungsbeklagten angesichts des hohen Überschusses des Berufungsklägers ein Überschuss von monatlich Fr. 1'000.– zu belassen sei (act. 4 S. 88).

9.3. Die Berufungsbeklagte bringt vor, dass sie wie bis anhin Anspruch auf einen Überschussanteil habe (act. 13 Rz. 87), zumal der Berufungskläger gemäss der Berufungsbeklagten einen Überschuss von mehreren tausend Franken pro Monat erziele (act. 13 Rz. 89).

9.4. Die Vorinstanz beliess den Überschuss in der Höhe, welche in der letzten Vereinbarung vom 28. Juni 2022 vereinbart worden war (Einkommen der Berufungsbeklagten ./. familienrechtlicher Bedarf). Dies ist angesichts des sehr hohen Einkommens und Überschusses des Berufungsklägers nicht zu beanstanden.

10. Rüge G: Schuldneranweisung

10.1. Der Berufungskläger rügt, dass die Schuldneranweisung an die E._____ AG ersatzlos aufzuheben sei, da der Rechtsgrund weggefallen sei (act. 2 Rz. 49-53). Er habe bis und mit Januar 2025 sowie ab Mai 2025 den Betrag von monatlich Fr. 2'000.– an die Berufungsbeklagte bezahlt, womit seine Zahlungen den von ihm anerkannten Unterhaltsbeitrag bereits im August 2025 überstiegen hätten

(act. 2 Rz. 50-51). Der Berufungskläger macht im Weiteren geltend, die E._____ AG sei gezwungen gewesen, den bisherigen Unterhaltsbeitrag an C._____ von je Fr. 1'350.– für die Monate Mai und Juni 2025 ebenfalls anzuweisen, obwohl dieser rückwirkend weggefallen sei (act. 2 Rz. 52).

10.2. Die Berufungsbeklagte moniert, dass die Berufung vollständig abzuweisen sei und der Berufungskläger seinen aktuell gültigen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkomme, womit die Schuldneranweisung zu bestätigen bzw. nicht aufzuheben sei (act. 13 Rz. 92).

10.3. Über die grundsätzliche Anordnung der Schuldneranweisung wurde bereits mit Verfügung vom 11. April 2025 entschieden (act. 5/167). Mit Verfügung vom 6. Juni 2025 wurde diese dahingehend abgeändert, dass sie für Unterhaltsbeiträge an C._____ aufgehoben und an die Berufungsbeklagte mit den aktuell gültigen Unterhaltsbeiträge festgelegt wurde (act. 4 S. 104 f.). Gegen die Verfügung vom 11. April 2025 hat der Berufungskläger Berufung bei der Kammer erhoben, seine Berufung aber später zurückgezogen, wonach das Verfahren abgeschrieben worden ist (Geschäfts-Nr. LY250014-O).

10.4. Das Gericht hat als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen, ob die Sache nicht bereits rechtskräftig entschieden worden ist (Art. 59 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 60 ZPO). Ob der Berufungskläger an der Beurteilung der Schuldneranweisung ein rechtlich geschütztes Interesse hat oder ob es sich um eine abgeurteilte Sache (res iudicata) handelt, kann indes offen bleiben. Nachdem die Unterhaltsbeiträge nicht gemäss seinen Anträgen angepasst werden, hat der Berufungskläger den Unterhalt entgegen seiner Rüge nicht vollständig bezahlt, womit sein Argument des weggefallenen Rechtsgrunds nicht greifen kann. Eine Aufhebung der Schuldneranweisung könnte ausserdem nur für die Zukunft erfolgen und würde nichts daran ändern, dass die E._____ AG die Überweisungen von total Fr. 2'700.– (Unterhalt C._____) bereits ausgeführt hat.

10.5. Somit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und sie nicht zurückgezogen wurde.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

11.1. Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Massnahmenverfahrens – in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO – dem Endentscheid vorbehalten (act. 4 S. 111 und Dispositivziffer 13). Dies ist weder angefochten noch aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens anders zu regeln. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens ist hingegen bereits an dieser Stelle zu befinden.

11.2. Der Rechtsmittelstreitwert für das kantonale Verfahren bestimmt sich nach dem zuletzt im erstinstanzlichen Verfahren aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Für den Gebührenstreitwert ist allerdings auf den Streitwert sämtlicher während des Verfahrens vor der Berufungsinstanz hängig gewesenen Rechtsbegehren abzustellen. Der Teilrückzug bleibt für die Festsetzung des relevanten Streitwerts unberücksichtigt, das kantonale Recht kann jedoch eine Möglichkeit zur Reduktion der Prozesskosten vorsehen (BGer 4A_401/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 5.3.2.). Die kantonale Gebührenverordnung des Obergerichts sieht eine solche Reduktionsmöglichkeit vor (vgl. § 10 Abs. 1 GebV OG).

11.3. Der Berufungskläger beantragt, der Berufungsbeklagten von 19. August 2024 bis 31. Dezember 2024 Fr. 1'217.– (statt Fr. 2'467.–), von 1. Januar 2025 bis 30. September 2025 Fr. 1'316.– (statt Fr. 2'566.–), und ab 1. Oktober 2025 keinen Unterhalt mehr zu leisten (statt von 1. Oktober 2025 bis 31. März 2028 monatlich Fr. 1'227.–, ab 1. April 2028 monatlich Fr. 972.–). Es ist unter Annahme einer dreijährigen Verfahrensdauer (4.5 Monate [19. August 2024 bis 31. Dezember 2024] x Fr. 1'250.–, 9 Monate [1. Januar 2025 bis 30. September 2025] x Fr. 1'250.– und 22.5 Monate [1. Oktober 2025 bis 19. August 2027] x Fr. 1'227.–) von einem Streitwert in Höhe von total Fr. 44'483.– in Bezug auf den ehelichen Unterhalt auszugehen. Der Berufungskläger beantragte sodann, dass er der Tochter D._____ weniger Unterhalt schulde (19. August bis 31. Dezember 2024 Fr. 2'773.– statt Fr. 3'237.– [4.5 Monate à Fr. 464.–], 1. Januar 2025 bis 30. September 2025 Fr. 2'916.– statt Fr. 3'639.– [9 Monate à Fr. 723.–]; d.h. total rund Fr. 8'595.–). Der massgebliche Streitwert beträgt somit Fr. 53'078.–.

11.4. Ausgangsgemäss hat der Berufungskläger die Gerichtskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten bemessen sich nach § 4 Abs. 1 - 2 i.V.m. § 8 i.V.m. § 10 und § 12 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'900.– festzusetzen.

11.5. Der Berufungsbeklagten ist eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 13 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 3'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Antrag Ziffer 1 lit. a des Berufungsklägers wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

2. Antrag Ziffer 2 lit. a des Berufungsklägers wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

3. Antrag Ziffer 3 des Berufungsklägers wird in Bezug auf Tochter D._____ als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

4. Auf Antrag Ziffer 1 lit. d des Berufungsklägers wird nicht eingetreten.

5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'900.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.

   Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden soweit ausreichend aus dem vom Berufungskläger geleisteten Vorschuss von Fr. 3'200.– bezogen.

Für die fehlenden Fr. 700.– stellt die Gerichtskasse dem Berufungskläger Rechnung.

3. Der Berufungskläger wird verpflichtet, der Berufungsbeklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. MwSt.) zu zahlen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 53'078.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am: